

# 38-505

**Student für Europa - Student für Berlin eV**

---

**Gemeinnütziger Verein**

# **SATZUNG**

STAND: 31. Mai 1981

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen

"Student für Europa-Student für Berlin" e.V.

Er hat seinen Sitz in Bad Soden/Taunus und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Clausthal-Zellerfeld eingetragen.

- (2) Der Verein ist nicht auf Erwerb gerichtet und verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 17-19 StAnpG und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

§ 2

- (1) Ziel des Vereins ist es, persönliche Kontakte zwischen den Jugendlichen, den Studenten und der übrigen Bevölkerung der europäischen Länder zu schaffen. Dazu führt der Verein alljährlich vor allem eine Ferienaktion für bedürftige Kinder und Jugendliche durch und übernimmt Aufgaben der Freizeit- und Sozialpädagogik. Ein wesentlicher Bestandteil der Ferienaktion sind die Erholungsaufenthalte für Berliner Kinder.
- (2) Der Verein fördert und unternimmt innerhalb und außerhalb der eigenen Reihen Aktivitäten, die sich mit den bildungs- und gesellschaftspolitischen Verhältnissen beschäftigen, die der Erziehung der Kinder und Jugendlichen dienen sollen.

§ 3

- (1) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

- (1) Jede Arbeitsgemeinschaft (AG) schlägt dem Vorstand Vertreter als Mitglieder vor; ihre Zahl darf ein Zehntel der Mitarbeiter der Arbeitsgemeinschaft nicht überschreiten; Arbeitsgemeinschaften unter 10 Mitarbeitern stellen ein Mitglied; unmittelbar vor der Frühjahrsmitgliederversammlung werden die Wahlen in den Arbeitsgemeinschaften durchgeführt bzw. bestätigt; zur Herbstmitgliederversammlung wird die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach der geplanten Zahl der zukünftigen Mitarbeiter wie oben bestimmt. Die Mitgliedschaft erlischt nach 2 Jahren. Erneuter Vorschlag ist möglich.
- (2) Zusätzliche überregionale Mitglieder können von der Mitgliederversammlung (MV) auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens drei Mitgliedern mit absoluter Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten in die MV gewählt werden. Ihre Zahl ist auf 12 natürliche Personen begrenzt, die für maximal zwei Jahre gewählt werden.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei Tod
- b) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist,
- c) durch Ausschluß, den die MV mit absoluter Mehrheit auf Antrag des Vorstandes, einer AG oder von mindestens drei Mitgliedern beschließen kann,
- d) durch Ausscheiden nach zwei Jahren, falls keine Wiederaufnahme erfolgt.

§ 6

Ausscheidenden Mitgliedern stehen keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein aus ihrer Mitgliedschaft zu.

§ 7

Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 8

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV),
- b) der Vorstand,
- c) der Geschäftsführer (Gf).

§ 10

- (1) Die MV ist alljährlich im Frühjahr und vor Ablauf des Geschäftsjahres vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung muß an alle Mitglieder und den Personenkreis nach § 15 mindestens vier Wochen vorher erfolgen.
- (2) Eine außerordentliche (a.o.) MV muß vom Vorstand oder auf begründetes Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder 14 Tage vorher einberufen werden. Die schriftliche Begründung ist in jedem Falle der Einladung beizufügen.

§ 11

- (1) Die MV ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß nach § 10 Abs.1 einberufen wurde und mindestens 2/3 der Mitglieder erschienen sind. Die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung ist vorhanden, wenn nach 24 Stunden die Mehrheit der Mitglieder erschienen ist.

- (2) Zur Beschlußfähigkeit einer a.o.MV reicht die Hälfte der Mitglieder aus, wenn sie ordnungsgemäß nach § 10 Abs. 2 einberufen ist. Bleibt die a.o.MV trotz ernsthaften Bemühens des Vorstandes, Beschlußfähigkeit herzustellen, beschlußunfähig, so erlangt sie nach 24 Stunden Beschlußfähigkeit. Ausführungsbestimmungen regelt die Geschäftsordnung (GO).

§ 12

Den Tagungsort bestimmt der Vorstand.

§ 13

Alle Mitglieder und der Vorstand sind stimmberechtigt.

§ 14

Die bei Wahlen und Abstimmungen erforderlichen Mehrheiten regelt die Geschäftsordnung (ausgenommen sind davon Satzungsänderungen). Falls die Zahl der Enthaltungen die Zahl der Ja- und Nein-Stimmen übersteigt, muß erneut abgestimmt werden.

Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung müssen auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern, auf schriftliche Beschlußfassung oder auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung vertagt werden.

§ 15

- (1) Jede AG hat das Recht, zu allen MV's einen Vertreter zu entsenden, der rede- und antragsberechtigt ist, aber kein Stimmrecht besitzt.
- (2) Gleiches gilt für einen Vertreter eines jeden Büros.

§ 16

Sämtliche Anwesenden auf der MV und Mitarbeiter der AG's haben passives Wahlrecht. Von nicht Anwesenden muß eine schriftliche Einverständniserklärung zu einer Wahl vorliegen.

§ 17

Die MV ist für die Verwirklichung der Ziele des Vereins nach § 2 verantwortlich.

§ 18

Die MV hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes (Ausnahme: § 28 Abs. 2)
- b) Wahl der Rechnungsrevisoren
- c) Wahl und Abberufung der Leiter der Büros (Ausnahme: § 23)

- d) Beschluß über Satzungsänderungen
- e) Beschlußfassung über Ergänzungsordnungen
- f) Legitimation von Arbeitsgemeinschaften, als AG im Sinne des § 27 aufzutreten und den Namen des Vereins zu führen (Ausnahme: § 23)
- g) Einrichtung und Abschaffung von Büros (Ausnahme: § 23)
- h) Auflösung des Vereins
- i) Festlegung eines Arbeitsprogramms für das jeweilige Geschäftsjahr
- k) Beschlußfassung über Abstriche am Haushaltsplan, wenn er über die Beschlüsse der vorhergehenden MV hinausgeht
- l) die MV hat das Recht des konstruktiven Mißtrauensvotums gegenüber jedem einzelnen Vorstandsmitglied.

#### § 19

Über die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem der derzeitigen Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von vier Wochen nach der MV den Mitgliedern und dem Personenkreis nach § 15 zuzusenden ist.

#### § 20

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Vorsitzenden, die den Verein in gerichtlichen und außergerichtlichen Fragen jeweils allein vertreten.
- (2) In finanziellen Fragen ist jeder Vorsitzende allein, jedoch nur bis zum Gegenwert von DM 20.000,-- vertretungsberechtigt; jedoch reicht die einfache Mehrheit für eine unbegrenzte finanzielle Vertretungsberechtigung aus.

#### § 21

Die Vorsitzenden werden von der MV auf zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.

#### § 22

- (1) Der Vorstand ist der MV verantwortlich und bringt ihre Beschlüsse zur Ausführung.
- (2) Er bestellt den Gf und ist ihm gegenüber allein weisungsbefugt.
- (3) Ein Vorsitzender darf nicht zugleich Gf sein.

§ 23

Der Vorstand hat das Recht, eine AG nach § 18 f) oder ein Büro nach § 18 g) anzuerkennen bzw. einzurichten oder bei vereinschädigendem Verhalten aufzulösen. Er hat ferner das Recht, den Leiter eines Büros zu suspendieren und einen neuen Leiter kommissarisch einzusetzen. Diese Beschlüsse sind vorläufig und bedürfen der Bestätigung durch die nächste MV.

§ 24

- (1) Der Gf organisiert die Arbeit des Vereins und leitet die Verwaltung. Er regelt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung der MV vorbehalten oder durch die GO anderweitig festgelegt sind.
- (2) Er ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich und außergerichtlich bis zu einem Gegenwert von DM 30.000,-- vertretungsberechtigt.
- (3) Der Gf ist zusammen mit einem Vorstandsmitglied finanziell unbegrenzt vertretungsberechtigt.

§ 25

Die Entlassung des Gf kann - unter Berücksichtigung des Anstellungsvertrages - nur durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes erfolgen.

§ 26

Die MV wählt alljährlich für das laufende Geschäftsjahr zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann oder bestimmt eine Treuhandgesellschaft. Diese haben die Jahresrechnung zu prüfen und der nächsten MV schriftlich Bericht und Antrag auf Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen. Jahresbericht und Abrechnung (Bilanz) müssen den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der dieselben behandelnden MV vorliegen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 27

Die AG's - das sind die Mitarbeitergruppen des SFE-SfB an den einzelnen Hochschulorten - tragen die eigentliche Arbeit des Vereins im Sinne seiner Zielsetzung.

§ 28

Durch MV-Beschluß am 31.05.81 gestrichen.

§ 29

- (1) Satzungsänderungen und Aufhebung der Satzung bedürfen der 3/4-Mehrheit der MV.

- (2) Von der Möglichkeit der Satzungsänderung sind § 1 Abs. 2, § 2 und § 3 sowie die §§ 30 und 31 dieser Satzung ausgeschlossen.

§ 30

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder erfolgen.

§ 31

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Gesamtverband Frankfurt+Main, zu.

§ 32

Diese Satzung tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld in Kraft. Sie löst die bisherige Satzung ab.